

Satzung des Kneipp-Vereins Brake e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Brake e. V.“
Er hat seinen Sitz in 26919 Brake und ist unter Nummer VR 352 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist vom Finanzamt Nordenham von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG befreit und als gemeinnützig im Sinne des § 57a0 anerkannt.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgabenstellung

Aufgabe des Vereins ist die Gesundheitsförderung im Sinne der Ottawa-Charta der WHO, Förderung des Sports und Förderung sozialer Arbeit, Aufklärung über gesundheitliche und ökologische Probleme, Bewahrung des Andenkens an Sebastian Kneipp.
Dies wird verwirklicht durch:

1. Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung mittels praxisbezogener Aufklärung
 - a) fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege – bzw. -förderung sowie über die Verhütung von Krankheiten.
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Wasser und Heilpflanzen.
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.
 - d) Förderung von Einrichtungen, wie Wassertrickstellen und Arm- und Beinbäderanlagen sowie Kneipp-scher Erlebnisstätten.
2. Förderung des Jugendgesundheitsdienstes und Bildung von Jugendgruppen.
3. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Familiemitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden minderjährigen Personen beantragt werden.
Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) sich der Satzung des Vereins entsprechend zu verhalten
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- c) die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen festgesetzten Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB)

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 2.) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- 3.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins grob fahrlässig verstößt, oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlossene wird mittels eingeschriebenen Brief unterrichtet, wobei auf das Einspruchsrecht hinzuweisen ist. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9

Organe

Die Organe des Kneipp-Verein Brake e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des Beirates die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn der Beirat mit Zweidrittelmehrheit oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge sind schriftlich und begründet spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
4. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung), Vermögensaufstellung;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - d) Wahl der Kassamitglieder
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlußfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Mehrheit mit Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Dem Landesverband ist diese zur Kenntnis zu geben.
8. Die zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zu wählenden zwei Kassamitglieder müssen sachverständige Personen sein. Sie werden auf Dauer von 3 Jahren gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.

§ 12

Vorstand

1. dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei einer der beiden der 1. bzw. der 2. Vorsitzende sein muß.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, jedoch keine hauptamtliche Tätigkeit im Verein ausüben, sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freigeordnete Vorstandsposten mit der Zustimmung des Beirates kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung muß 10 Tage vorher ergangen sein.
6. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 13

Beirat

- 1.) Der Beirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt, er übt eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus.
- 2.) Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Beirates.
- 3.) Vorstand und Beirat halten mindestens viermal im Jahr eine gemeinsame Sitzung ab, die Einladung muss 10 Tage vorher ergangen sein.
- 4.) Zu den gemeinsamen Sitzungen sind die Übungsleiter einzuladen. Sie haben nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.

§ 14

Auflösung

- 1.) Der Verein kann nur durch einen Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung hat zur Voraussetzung, dass auf der Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist innerhalb der nächsten acht Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt.
 - 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund, Landesverband Niedersachsen e. V. Hannover, das es ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband Niedersachsen aufgelöst sein, fällt es an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die der Gesundheitsförderung satzungsgemäß dient.
- Über eine solche Verwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. August 2002 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 30.01.2010 hat die Änderung der Satzung in §2 Abs. 3 (Zweck und Gemeinnützigkeit) beschlossen.

1. Vorsitzende *Inge Leed*
 2. Vorsitzende *Silvia Kord*
 Schatzmeisterin *Stefie Baumg*
 Schriftführerin *Silvia Kord*